



Teilliquidationsreglement

Tellco pk

Tellco pk
Bahnhofstrasse 4
Postfach
CH-6431 Schwyz t
+ 41 58 442 50 00
info@tellcopk.ch
tellco.ch

gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Zweck und Struktur der Stiftung	3
2. Grundsätze zu den Voraussetzungen und zur Durchführung	3
3. Definitionen	3
II. Teilliquidation der Stiftung.....	4
4. Feststellung Teilliquidationssachverhalt	4
5. Durchführung	4
III. Teilliquidation eines Compartments	5
6. Feststellung Teilliquidationssachverhalt	5
7. Durchführung	5
IV. Gesamt- und Teilliquidation eines Vorsorgewerkes	5
8. Feststellung des Teilliquidationssachverhalts	5
9. Voraussetzungen	6
10. Durchführung	7
11. Feststellung eines Teilliquidationssachverhalts	7
12. Wirkungsdatum für den Teilliquidationssachverhalt	8
13. Stichtag für die Teilliquidation	8
14. Destinatärskreis	8
V. Gemeinsame Bestimmungen	8
15. Grundlagen und Dokumente	8
16. Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags	8
17. Aufteilung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags	9
18. Individueller oder kollektiver Anspruch	9
19. Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Reserven	9
20. Auszahlungsformalitäten	10
21. Kosten	10
22. Information der Destinatäre	10
23. Verzinsung	10
VI. Schlussbestimmungen.....	10
24. Lücken im Reglement	10
25. Änderungen dieses Reglements	11
26. Inkrafttreten	11

Anhang A «Teilliquidationsstatus»
Anhang B «Verteilplan»

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck und Struktur der Stiftung

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren einer Teilliquidation der Tellco pk (nachstehend Stiftung) sowie einer Teil- und Gesamtliquidation ihrer Compartments und Vorsorgewerke.

Die oberste Ebene bildet die Stiftung selbst. Auf Ebene Stiftung existieren grundsätzlich keine versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitalien, Wertschwankungsreserven und/oder freie Mittel. Für den Fall, dass trotz dieses Grundsatzes einmal Mittel auf Stiftungsebene vorhanden wären, wird in diesem Reglement auch die Teilliquidation auf Ebene Stiftung geregelt.

Die zweite Ebene bilden die Compartments. Die Compartments unterscheiden sich dabei wie folgt:

PRO und PULSE

- Versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapitalien, Wertschwankungsreserven und/oder freie Mittel werden auf Ebene Compartment gebildet. Der Deckungsgrad ist grundsätzlich für alle Vorsorgewerke eines Compartments gleich. Vorsorgewerke können jedoch vorsorgewerkspezifische Wertschwankungsreserven oder vorsorgewerkspezifische freie Mittel aufweisen.

FLEX und INDIVIDUA

- Auf Ebene Compartment existieren grundsätzlich keine versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitalien, Wertschwankungsreserven und/oder freie Mittel. Für den Fall, dass trotz dieses Grundsatzes einmal Mittel auf Ebene Compartment vorhanden wären, wird in diesem Reglement auch die Teilliquidation auf Ebene Compartment geregelt.
- Versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapitalien, Wertschwankungsreserven und/oder freie Mittel werden auf Ebene Vorsorgewerk gebildet. Der Deckungsgrad wird für jedes angeschlossene Vorsorgewerk individuell ermittelt.

Die dritte Ebene bilden die Vorsorgewerke. Die Compartments unterscheiden sich dabei wie folgt:

Jedes Vorsorgewerk weist entweder einen eigenen Deckungsgrad auf (z.B. Vorsorgewerke in den Compartments INDIVIDUA oder FLEX) oder einen identischen Deckungsgrad wie andere Vorsorgewerke mit denen es gemeinschaftlich geführt wird (z.B. Vorsorgewerke in den Compartments PRO oder PULSE).

2. Grundsätze zu den Voraussetzungen und zur Durchführung

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind grundsätzlich auf Ebene der Vorsorgewerke definiert. Auf den Ebenen der Compartments und der Stiftung sind die Voraussetzung für eine Teilliquidation erfüllt, wenn die Voraussetzungen auf Ebene eines Vorsorgewerks erfüllt sind.

Nachdem die Voraussetzungen für eine Teilliquidation auf Ebene eines Vorsorgewerks und somit auch auf Ebene seines Compartments und der Stiftung erfüllt sind, wird auf jeder Ebene unabhängig von den anderen Ebenen geprüft, ob die jeweilige Teilliquidation durchgeführt wird.

3. Definitionen

- **Arbeitgebende:** An die Stiftung angeschlossene Arbeitgebende.
- **Vorsorgewerk:** Von der Stiftung geführte Organisationseinheit für den angeschlossenen Arbeitgebenden.
- **Versicherte:** Alle gemäss dem Vorsorgereglement und den Vorsorgeplänen der Versicherungspflicht unterstellten Arbeitnehmenden, bei denen kein Vorsorgefall eingetreten ist.
- **Rentenbezüger:** Bezüger von Alters-, Invaliden-, Hinterlassen- und Scheidungsrenten.
- **Destinatäre des Vorsorgewerkes:** Gesamtheit der Versicherten und der Rentenbezüger des entsprechenden Vorsorgewerkes.
- **Wirkungsdatum:** Derjenige Tag, an dem der für die Teilliquidation massgebende Sachverhalt von den zuständigen Organen des Arbeitgebenden beschlossen wurde, beispielsweise das Datum der entsprechenden Verwaltungsratssitzung. Bei einer ganzen oder teilweisen Auflösung des

Anschlussvertrages gilt als Wirkungsdatum das Datum der gesamten oder teilweisen Auflösung des Anschlussvertrages.

- **Massgebender Deckungsgrad:** Der massgebende Deckungsgrad wird anhand der jährlich per 31. Dezember nach Swiss GAAP FER 26 erstellten kaufmännischen Bilanz und dem jeweils auf den gleichen Zeitpunkt erstellten versicherungstechnischen Gutachten ermittelt.
- **Fehlbetrag:** Betrag, durch welchen eine Unterdeckung im Sinne von Art. 44 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) entsteht. Der Fehlbetrag wird entweder auf Ebene der Compartments (PRO und PULSE) oder auf Ebene der Vorsorgewerke (Vorsorgewerke in den Compartments FLEX und INDIVIDUA) berechnet.

Unfreiwilliger Austritt:

- Austritt, welcher aufgrund einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgebenden erfolgt, oder
- Austritt, welcher aufgrund einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmenden erfolgt, sofern diese durch einen sich abzeichnenden Personalabbau oder eine Restrukturierung des Arbeitgebenden bedingt ist und der Arbeitnehmende mit ihrer Kündigung einer Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgebenden zuvorkommen will.

II. Teilliquidation der Stiftung

4. Feststellung Teilliquidationssachverhalt

Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerks erfüllt, sind auch die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung erfüllt.

5. Durchführung

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Durchführung von Teilliquidationen auf der Ebene der Stiftung.

Für die Teilliquidation der Stiftung kommen die gleichen Teilliquidationskriterien (Wirkungsdatum, Stichtag, Destinatärskreis, etc.) zur Anwendung wie bei der Teilliquidation eines Vorsorgewerkes bzw. werden sinngemäss angewandt.

Die Teilliquidation wird grundsätzlich nicht durchgeführt, wenn die für eine Teilliquidation zur Verfügung stehenden Mittel auf Ebene Stiftung am Stichtag der der Teilliquidation durchschnittlich weniger als CHF 1'000.00 pro zu berücksichtigendem Versicherten betragen.

III. Teilliquidation eines Compartments

6. Feststellung Teilliquidationssachverhalt

Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerks erfüllt, sind auch die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Compartments erfüllt.

7. Durchführung

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Durchführung von Teilliquidationen auf der Ebene eines Compartments.

Für die Teilliquidation des Compartments kommen die gleichen Teilliquidationskriterien (Wirkungsdatum, Stichtag, Destinatärskreis, etc.) zur Anwendung wie bei der Teilliquidation eines Vorsorgewerkes bzw. werden sinngemäss angewandt.

Die Teilliquidation wird je nach Compartment unter den folgenden Voraussetzungen nicht durchgeführt:

PRO und PULSE

Die Teilliquidation wird nicht durchgeführt, wenn

- die konsolidierten, unfreiwilligen Austritte aller Teilliquidationen von Vorsorgewerken eines Kalenderjahres den Abgang von weniger als 0.25% der Versicherten des entsprechenden Compartments verursachen;
- die konsolidierten, unfreiwilligen Austritte aller Teilliquidationen von Vorsorgewerken eines Kalenderjahres den Abfluss von weniger als 0.25% der Altersguthaben des entsprechenden Compartments verursachen.
- durch die Aufhebung von Anschlussverträgen gleichzeitig weniger als 3% der Anschlussverträge, weniger als 3% der Versicherten und weniger als 3% der Altersguthaben abgehen, wobei sämtliche aufgehobenen Anschlussverträge per Aufhebungsdatum zusammengerechnet werden. Es werden nur Anschlussverträge berücksichtigt, deren Vertragslaufzeit bereits mehr als zwei volle Jahre betragen hat.

Erfolgen im Rahmen einer Teilliquidation ausschliesslich individuelle Austritte, wird die Teilliquidation auch dann nicht durchgeführt, wenn die freien Mittel am Stichtag der Teilliquidation durchschnittlich weniger als CHF 1'000.00 pro zu berücksichtigendem Versicherten betragen.

FLEX und INDIVIDUA

Die Teilliquidation wird grundsätzlich nicht durchgeführt, wenn die für eine Teilliquidation zur Verfügung stehenden Mittel auf Ebene Compartment am Stichtag der Teilliquidation durchschnittlich weniger als CHF 1'000.00 pro zu berücksichtigendem Versicherten betragen.

IV. Gesamt- und Teilliquidation eines Vorsorgewerkes

8. Feststellung des Teilliquidationssachverhalts

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise dann erfüllt, wenn:

- eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt,
- oder eine Unternehmung restrukturiert wird,
- oder ein Anschlussvertrag aufgelöst wird.

Die Vorsorgekommission entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind (Ziffer 8).

Besteht zwischen mehreren Verminderungen der Belegschaft oder mehreren Restrukturierungen einer Unternehmung ein innerer Zusammenhang bzw. ein übergeordneter Grund, dann werden die Abgänge und die Abflüsse kumulativ betrachtet.

Der Arbeitgebende und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Geschäftsführungsstelle unverzüglich alle Sachverhalte zu melden, welche die Teilliquidation eines Vorsorgewerkes auslösen könnten.

Insbesondere sind die Zusammenhänge eines Personalabbaus, das Wirkungsdatum, die betroffenen Arbeitnehmenden, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigung aufzuführen.

Bei der Ausarbeitung des Verteilplanes haben der Arbeitgebende und die Vorsorgekommission des jeweiligen Vorsorgewerkes mitzuwirken und der Geschäftsführungsstelle die benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Sobald die Geschäftsführungsstelle Kenntnis darüber erhält, dass die Voraussetzungen für die Teilliquidation bei einem Vorsorgewerk nach diesem Reglement erfüllt sein könnten, prüft sie, unter Berücksichtigung des Stichtages:

- ob die materiellrechtlichen Voraussetzungen für ein Teilliquidationsverfahren erfüllt sind, sowie
- ob ein Hinderungsgrund für die Durchführung des Verfahrens vorliegt.

Sind die Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens erfüllt, so eröffnet die Geschäftsführungsstelle das Teilliquidationsverfahren. Die Vorsorgekommission fällt die Entscheidung, das Teilliquidationsverfahren durchzuführen.

Der Geschäftsführungsstelle hat den Stiftungsrat, die Revisionsstelle sowie den Experten für berufliche Vorsorge darüber in Kenntnis zu setzen.

9. Voraussetzungen

a) Erhebliche Verminderung der Belegschaft

Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft liegt vor, wenn eines der an die Stiftung angeschlossenen Unternehmen einmalig oder kontinuierlich die Belegschaft reduziert. Es müssen bei dieser Verminderung der Belegschaft basierend auf dem Bestand am Stichtag mindestens die nachfolgenden Abgänge erfolgen:

- bei bis 5 Arbeitnehmenden mindestens 2 unfreiwillige Austritte und 30% der Altersguthaben
- bei 6 bis 10 Arbeitnehmenden mindestens 3 unfreiwillige Austritte und 25% der Altersguthaben
- bei 11 bis 25 Arbeitnehmenden mindestens 4 unfreiwillige Austritte und 20% der Altersguthaben
- bei 26 bis 50 Arbeitnehmenden mindestens 5 unfreiwillige Austritte und 15% der Altersguthaben
- bei über 50 Arbeitnehmenden mindestens 10% unfreiwillige Austritte und 10% der Altersguthaben

Austritte aufgrund von auslaufenden befristeten Arbeitsverhältnissen, gelten als freiwillige Austritte, wenn diese nicht zufolge der einmaligen oder kontinuierlichen Reduktion der Belegschaft erfolgen.

b) Restrukturierung des Unternehmens

Als Restrukturierung gelten insbesondere:

- der Verkauf oder die Zusammenlegung von Geschäftsbereichen,
- oder die Aufgabe von Unternehmenstätigkeiten,
- oder die Schliessung von Produktionsstätten,
- sowie die Auslagerung von Produktionsstätten,

wenn, diese Massnahmen den Austritt eines erheblichen Teils der Belegschaft des Unternehmens bewirkt. Als erheblich gilt die Verminderung der Belegschaft, wenn basierend auf dem Bestand am Stichtag mindestens die nachfolgenden Abgänge erfolgen:

- bei bis 5 Arbeitnehmenden mindestens 1 unfreiwillige Austritte und 25% der Altersguthaben
- bei 6 bis 10 Arbeitnehmenden mindestens 2 unfreiwillige Austritte und 20% der Altersguthaben
- bei 11 bis 25 Arbeitnehmenden mindestens 3 unfreiwillige Austritte und 15% der Altersguthaben
- bei 26 bis 50 Arbeitnehmenden mindestens 4 unfreiwillige Austritte und 10% der Altersguthaben
- bei über 50 Arbeitnehmenden mindestens 5% unfreiwillige Austritte und 5% der Altersguthaben

Austritte aufgrund von auslaufenden befristeten Arbeitsverhältnissen, gelten als freiwillige Austritte, wenn diese nicht zufolge der Restrukturierung des Unternehmens erfolgen.

c) Gesamt- oder Teilauflösung des Anschlussvertrags

Als Gesamt- oder Teilauflösung des Anschlussvertrags gilt die ganze (für Versicherte und Rentenbezüger) oder teilweise (für alle Versicherten) Auflösung des Anschlussvertrages zwischen dem Arbeitgebenden und der Stiftung, wenn die Stiftung nach dessen Auflösung weiter besteht.

10. Durchführung

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Durchführung von Gesamt- und Teilliquidationen auf der Ebene des Vorsorgewerkes. Die Vorsorgekommission stellt dem Stiftungsrat sämtliche hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung.

Die Teilliquidation wird unter den folgenden Voraussetzungen nicht durchgeführt:

Vorsorgewerke in den Compartments PRO und PULSE

Die Teilliquidation wird nicht durchgeführt, wenn

- ein Vorsorgewerk über keine vorsorgewerkspezifische Wertschwankungsreserven und/oder freie Mittel, welche in der Berechnung des für das Vorsorgewerk massgebenden Deckungsgrades nicht berücksichtigt wurden, verfügt;
- oder wenn freien Mittel am Stichtag der Teilliquidation durchschnittlich weniger als CHF 1'000.00 pro zu berücksichtigendem Versicherten betragen.

Vorsorgewerke in den Compartments FLEX und INDIVIDUA

Die Teilliquidation wird nicht durchgeführt, wenn im Rahmen einer Teilliquidation ausschliesslich individuelle Austritte erfolgen und die freien Mittel am Stichtag der Teilliquidation durchschnittlich weniger als CHF 1'000.00 pro zu berücksichtigendem Versicherten betragen.

11. Feststellung eines Teilliquidationssachverhalts

Die Vorsorgekommission hat die Feststellung des Teilliquidationssachverhalts vorzunehmen sowie die Durchführung einer Teilliquidation zu beschliessen. Sie legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements

- den Stichtag,
- die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil,
- die versicherungstechnischen und anlagetechnischen Reserven,
- den Fehlbetrag und dessen Zuweisung
- und den Verteilplan

für die Teilliquidation fest.

12. Wirkungsdatum für den Teilliquidationssachverhalt

Als Wirkungsdatum für den Teilliquidationssachverhalt gilt:

Derjenige Tag, an dem der für die Teilliquidation massgebende Sachverhalt von den zuständigen Organen des Arbeitgebenden beschlossen wurde, beispielsweise das Datum der entsprechenden Verwaltungsratssitzung.

Massgeblich ist die Verminderung der Belegschaft, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des Arbeitgebenden realisieren. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend.

Bei einer ganzen oder teilweisen Auflösung des Anschlussvertrages gilt als Wirkungsdatum das Datum der gesamten oder teilweisen Auflösung des Anschlussvertrages.

13. Stichtag für die Teilliquidation

Als Stichtag für die Teilliquidation bzw. für die Festlegung des für die Liquidation relevanten Vermögens, der Reserven und der freien Mittel bzw. einer Unterdeckung gilt der letzte Bilanzstichtag vor der dem Zeitrahmen der Verminderung der Belegschaft bzw. der Restrukturierung.

Bei einer Auflösung des Anschlussvertrages gilt als Stichtag der Bilanzstichtag der mit der ganzen oder teilweisen Auflösung des Anschlussvertrags zusammenfällt oder diesem voran geht.

14. Destinatärskreis

Grundsätzlich gilt, dass nebst den verbleibenden Destinatären auch die vom Teilliquidationssachverhalt betroffenen Destinatäre bei einer Verteilung von freien Mittel oder eines Fehlbetrags berücksichtigt werden.

Miteinbezogen sind also:

- Die am Stichtag vorhandenen Rentenbezüger.
- Die am Stichtag vorhandenen Versicherten.

Stehen Austritte von Versicherten, die vor dem Stichtag erfolgt sind, mit dem Teilliquidationssachverhalt in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, so dass sie als einheitlicher Vorgang betrachtet werden müssen, werden diese Versicherten ebenfalls als vom Teilliquidationssachverhalt betroffene Destinatäre berücksichtigt bzw. miteinbezogen.

V. Gemeinsame Bestimmungen

15. Grundlagen und Dokumente

Als Grundlagen für die Abwicklung der Teilliquidation dienen:

- die kaufmännische Bilanz am Stichtag für die Teilliquidation,
- der Revisionsstellenbericht am Stichtag für die Teilliquidation,
- das versicherungstechnische Gutachten am Stichtag für die Teilliquidation,
- die am Stichtag für die Teilliquidation gültigen reglementarische Grundlagen,
- die am Stichtag für die Teilliquidation gültige Anlagestrategie

16. Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags bildet die von der Revisionsstelle geprüfte kaufmännische Bilanz sowie eine technische Bilanz, aus welchen die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung und der Vorsorgewerke hervorgeht. Die Höhe der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags wird anhand des Teilliquidationsstatus ermittelt. Die entsprechende Vorgehensweise ist im Anhang A festgelegt.

17. Aufteilung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags

Besteht gemäss Teilliquidationsstatus am Stichtag für die Teilliquidation ein Fehlbetrag, müssen allfällige vorsorgewerkspezifische Wertschwankungsreserven und vorsorgewerkspezifische freie Mittel zur Reduktion bzw. Eliminierung des vom Vorsorgewerk zu tragenden Fehlbetrags herangezogen werden.

Es wird zunächst eine kollektive Aufteilung der am Stichtag für die Teilliquidation vorhandenen freien Mittel bzw. des Fehlbetrags zwischen den Austretenden und den verbleibenden Destinatären vorgenommen. Anschliessend erfolgt eine Aufteilung zwischen den austretenden Rentnern und austretenden Versicherten. Die Aufteilungen werden jeweils im Verhältnis der auf die beiden Gruppen entfallenden Vorsorgekapitalien (Rentendeckungskapitalien und Altersguthaben) durchgeführt.

Abschliessend erfolgt eine individuelle Aufteilung des auf die austretenden Versicherten entfallenden Anteils an den freien Mittel bzw. am Fehlbetrag.

Die Geschäftsführungsstelle wendet für die individuelle Aufteilung den vom Stiftungsrat in diesem Reglement (Anhang B) festgelegten Verteilplan an.

18. Individueller oder kollektiver Anspruch

a) Verbleibende Versicherte und verbleibende Rentenbezüger

Der Anspruch der verbleibenden Versicherten und der verbleibenden Rentenbezüger ist immer kollektiv.

b) Austretende Rentenbezüger

Der Anspruch der Rentenbezüger an den freien Mitteln bzw. am Fehlbetrag ist in jedem Fall kollektiv. Eine individuelle Zuteilung erübrigt sich selbst dann, wenn die Rentenbezüger aus der Stiftung austreten.

c) Individuell austretende Versicherte

Der Anspruch der individuell austretenden Versicherten an den freien Mitteln bzw. am Fehlbetrag wird grundsätzlich individuell mitgegeben.

Der individuell ermittelte Anteil am Fehlbetrag wird von der Freizügigkeitsleistung abgezogen. Den Versicherten wird jedoch in jedem Fall das Mindestaltersguthaben nach Art. 15 BVG überwiesen. Wurde die Austrittsleistung bereits ausbezahlt, so kann die Stiftung verlangen, dass der Arbeitnehmende die zu viel bezahlte Freizügigkeitsleistung zurückerstattet.

Als individueller Austritt gilt jeder Austritt, der nicht im Sinne dieses Reglements als kollektiver Austritt gilt.

d) Kollektive austretende Versicherte

Kollektive Austritte finden statt,

- wenn ein Anschlussvertrag aufgelöst wird und alle Versicherten eines angeschlossenen Unternehmens in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten;
- wenn mindestens zehn Arbeitnehmende aufgrund einer vom Arbeitgebenden verursachten Restrukturierung oder erheblichen Verminderung der Belegschaft denselben neuen Arbeitgebenden haben und in der Folge als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.

Bei einem kollektiven Anspruch werden freie Mittel und ein Fehlbetrag kollektiv mitgegeben. Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teil- oder Gesamtliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

19. Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Reserven

Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch an den freien Mittel bzw. am Fehlbetrag ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

Bei der Bemessung dieses Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat.

Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

20. Auszahlungsformalitäten

Bei Änderungen der Aktiven und Passiven von mehr als 5% zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel sind die zu übertragenden freien Mittel bzw. der Fehlbetrag, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven entsprechend anzupassen.

Die Auszahlung der individuellen Ansprüche richtet sich nach den Artikeln 3 bis 5 bzw. 25f FZG.

21. Kosten

Die Kosten richten sich nach dem per Wirkungsdatum gültigen Kostenreglement.

22. Information der Destinatäre

Die Vorsorgekommission informiert die Destinatäre über die Teilliquidation auf Ebene Vorsorgewerk, Ebene Compartment und Ebene Stiftung rechtzeitig und vollständig. Sie gewährt ihnen namentlich Einsicht in den Verteilplan.

Die Destinatäre werden schriftlich über die Verteilpläne orientiert. Der Stiftungsrat gewährt ihnen nach Bekanntgabe des Verteilplans eine Einsprachefrist von 30 Tagen. Die Einsprachefrist beginnt zu laufen, wenn der Destinatär die Information direkt erhalten hat. Zusätzlich zur direkten Information kann der Stiftungsrat diese im kantonalen Amtsblatt bzw. im Schweizerischen Handelsamtsblatt öffentlich publizieren.

Destinatäre können gegen die Voraussetzungen, das Verfahren, die kollektive Aufteilung der Mittel, das Wirkungsdatum der Teilliquidation, den Stichtag für die Teilliquidation sowie gegen den Verteilplan während einer 30tägigen Frist Einsprache beim Stiftungsrat erheben.

Erfolgen Einsprachen, sind diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Sind sie gutzuheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verfahrens bzw. des Verteilplans.

Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert der 30tägigen Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.

Kann infolge einer Einsprache keine Einigung zwischen den Einsprechenden und dem Stiftungsrat erzielt werden, können die Einsprechenden bei der Aufsicht eine Beschwerde gegen den Entscheid des Stiftungsrates einreichen. Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet anschliessend über die Voraussetzung, das Verfahren, den Verteilplan und die Beschwerde.

Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden.

23. Verzinsung

Die den austretenden Mitarbeitenden zustehenden Mittel werden nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist, mit Erledigung der Einsprachen bzw. ab der Rechtskraft des Entscheids der Aufsichtsbehörde oder ab der Rechtskraft eines Gerichtsentscheides bis zum Auszahlungsdatum mit dem BVG-Zinssatz verzinst. Frühestens jedoch ab dem 31. Tag, nachdem alle für die Übertragung notwendigen Angaben vorliegen (respektive die Beträge bekannt und kommuniziert worden sind).

Der Zinssatz entspricht dem Zinssatz der Konti «Freie Mittel».

VI. Schlussbestimmungen

24. Lücken im Reglement

Die in diesem Reglement nicht explizit geregelten Fälle werden in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements und von Art. 53d Abs. 1 BVG erledigt.

25. Änderungen dieses Reglements

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Teilliquidationsreglement jederzeit ändern. Änderungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

26. Inkrafttreten

Die vorliegenden Bestimmungen zur Teilliquidation wurden vom Stiftungsrat am 13. Mai 2024 genehmigt und treten rückwirkend per 1. Januar 2024 mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzen das Reglement gültig ab 15. November 2018.

Tellico pk

Stiftungsrat

A. Anhang A «Teilliquidationsstatus»

Auf der Grundlage der kaufmännischen und technischen Bilanz, des Revisionsstellenberichts der geltenden reglementarischen Grundlagen und der Anlagestrategie wird der Teilliquidationsstatus (freie Mittel oder Fehlbetrag) am Stichtag der Teilliquidation wie folgt ermittelt:

Das nach Swiss GAAP FER 26 bewertete Vermögen

- vermindert um die Vorsorgekapitalien der Versicherten und Rentenbezüger
- vermindert um die versicherungstechnischen Rückstellungen
- vermindert um weitere Rückstellungen aufgrund der Teilliquidation ¹
- vermindert um die nicht-technischen Rückstellungen
- vermindert um die Wertschwankungsreserve
- vermindert um die Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht
- vermindert um transitorische Passiven und Verbindlichkeiten (Kreditoren sowie Fremdkapitalien bzw. Schulden)

ergibt die für die Teilliquidation massgeblichen freien Mittel bzw. den Fehlbetrag.

B. Anhang B «Verteilplan»

Für die individuelle Aufteilung der freien Mittel oder des Fehlbetrags kommt folgender Verteilplan zur Anwendung.

Die Aufteilung der freien Mittel oder des Fehlbetrags erfolgt proportional zu den bereinigten Austrittsleistungen.

Die Austrittsleistungen werden bereinigt indem sie reduziert werden um

- die eingebrachte Freizügigkeitsleistung aus früheren Arbeitsverhältnissen,
- die Einkäufe,
- Beiträge aus Vorsorgeausgleich,
- die Wiedereinkäufe nach Scheidung,
- die zurückbezahlten Mittel im Rahmen der Wohneigentumsförderung,

sofern die entsprechenden Gutschriften in den letzten 24 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation erfolgt sind.

Die Austrittsleistungen werden ferner bereinigt indem sie erhöht werden um

- die ausbezahlten Mittel im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
- die ausbezahlte Freizügigkeitsleistung bei einem Scheidungsurteil,

sofern die entsprechenden Belastungen in den letzten 24 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation erfolgt sind.

Beträgt der aus einem Verteilplan berechnete individuelle Anteil weniger als CHF 200.- wird er auf CHF 0.- herabgesetzt.

Führt der Verteilplan zu einer rechtsungleichen Verteilung, legt der Stiftungsrates, im Einvernehmen mit der Vorsorgekommission und im Rahmen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ein zusätzliches Verteilkriterium und eine entsprechende Gewichtung der Kriterien fest, um eine rechtsgleiche Verteilung zu erreichen.

¹ Weitere Reserven sind nur dann zulässig, wenn sie sich aufgrund der Teilliquidation zwingend ergeben und deren Notwendigkeit und Umfang vom Experten für berufliche Vorsorge schlüssig begründet wird.